

Aktuelle Rechtsprechung zu Franchising

Alexander Petsche / Anna Luger

1. Aktuelle Rechtsprechung in Deutschland

1.1 (1) Keine analoge Anwendung von § 89b HGB (Ausgleichsanspruch), wenn der Schwerpunkt der vertraglichen Abrede nicht im Vertrieb von Waren des Franchisegebers lag, sondern in der Zurverfügungstellung von Know-how und keine Verpflichtung zur Übertragung des Kundenstamms bestand.

(2) Eine solche Verpflichtung ist weder aus der Koppelung zwischen Miet- und Franchisevertrag noch aus der Durchführung eines Kundenkartenprogramms herleitbar. (OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 11.12.2014, 4 U 48/14)

Die Klägerin hatte als Franchisenehmerin mit der Beklagten als Franchisegeberin einen Franchisevertrag sowie einen mit dem Franchisevertrag gekoppelten (Unter-)Mietvertrag über das Geschäftslokal abgeschlossen. Die Tätigkeit der Klägerin bestand in dem Betrieb eines Tierhandels- und Zoo-Fachmarktes. Die Klägerin kündigte schließlich den (Unter-)Mietvertrag. Im Rahmen des gegenständlichen Gerichtsverfahrens machte die Klägerin einen Ausgleichsanspruch gegenüber der Beklagten geltend und behauptete ua, die Beklagte habe begründeten Anlass zur Kündigung des (Unter-)Mietvertrages und damit auch des mit dem (Unter-)Mietvertrag gekoppelten Franchisevertrages gegeben. Die Beklagte habe die ihr als Untervermieterin obliegende Pflicht zur Schädlingsbekämpfung und Beseitigung von baulichen Mängeln verletzt. Auf das Vertragsverhältnis finde § 89b HGB (Ausgleichsanspruch) analoge Anwendung. Die Beklagte wandte dagegen ein, dass der Klägerin kein Ausgleichsanspruch zustehe, da der Franchisevertrag keine Pflicht zur Überlassung von Kundendaten vorsah, keine Waren des Franchisegebers vertrieben würden und nicht von einer Eingliederung des Franchisenehmers (der Klägerin) in die Organisation des Franchisegebers (der Beklagten) ausgegangen werden könne.

Das zuständige Landgericht hat die Klage abgewiesen und festgehalten, dass es dahin gestellt bleiben könne, ob § 89b HGB auf das gegenständliche Franchiseverhältnis anwendbar sei, da ein möglicher Ausgleichsanspruch schon daran scheitere, dass die Beklagte keinen begründeten Anlass zur Kündigung des (Unter-)Mietvertrages und des damit untrennbar verbundenen Franchisevertrages gegeben habe.

Gegen die Entscheidung des Landgerichtes hat die Klägerin erfolglos Berufung erhoben. Das Oberlandesgericht (*OLG*) Schleswig hat entschieden, dass das Landgericht die Klage zu Recht abgewiesen hat. Das *OLG* Schleswig hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass es nicht darauf ankommt, ob die Beklagte der Klägerin einen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat, da eine analoge Anwendung von § 89b HGB grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Das *OLG* Schleswig bezweifelte, dass von einer entsprechenden, für die analoge Anwendung von § 89b HGB vorausgesetzten Eingliederung der Klägerin in die Absatzorganisation der Beklagten auszugehen ist, da die Klägerin nicht primär Waren der Beklagten vertreiben sollte, sondern der Klägerin von der Beklagten vor allem das Know-how für den Betrieb eines Fachmarktes entsprechend dem Konzept zur Verfügung gestellt wurde. Das Konzept beinhaltete zwar auch die Verpflichtung zur Führung von Eigenmarken des Franchisegebers; in erster Linie aber wurde das Ziel verfolgt, die Marktanteile der angeschlossenen Tierhandels- und Zoo Fachmärkte zu erhöhen. Nach Ansicht des *OLG* Schleswig fehlte es im vorliegenden Fall jedenfalls an der für die analoge Anwendung von § 89b HGB erforderlichen Verpflichtung der Klägerin, ihren Kundenstamm zu übertragen. Der Franchisevertrag enthielt keine ausdrückliche Verpflichtung zur Übertragung des Kundenstamms und auch eine konkludente Vereinbarung diesbezüglich konnte nicht festgestellt werden. Auch die Verpflichtung der Klägerin, das Geschäftslokal einem neuen Franchisenehmer zu übergeben, kann nach Ansicht des *OLG* Schleswig nicht mit der Verpflichtung zur Überlassung des Kundenstamms gleichgesetzt werden. Die sich aus dem Franchisevertrag ergebende Verpflichtung des Franchisenehmers, an Kundenbindungsprogrammen, Kundenkarten und sonstigen Maßnahmen teilzunehmen, reicht nicht aus. Die Übermittlung von Kundendaten, die durch Kundenkarten erhoben wurden, erfolgte im vorliegenden Fall nicht zur Übertragung des Kundenstamms.

1.2 Bei Franchiseverträgen, die ein im Wesentlichen anonymes Massengeschäft betreffen, rechtfertigt eine bloß faktische Kontinuität des Kundenstamms nach Vertragsbeendigung eine entsprechende Anwendung der auf Handelsvertreter zugeschnittenen Bestimmung des § 89b HGB nicht. (BGH, Urteil vom 05.02.2015, VII ZR 109/13)

Die Beklagte betreibt eine Handwerksbäckerei-Kette, in der 90% der Bäckereien von Franchisenehmern geführt werden. Kläger im gegenständlichen Verfahren war der Insolvenzverwalter eines ehemaligen Franchisenehmers der Beklagten. Dieser Franchisenehmer hatte mit der Beklagten zwei Franchiseverträge abgeschlossen, die durch Aufhebungsverträge beendet wurden. Eine vertragliche Regelung, wonach der ehemalige Franchisenehmer verpflichtet war, Kundendaten zu übermitteln oder zu übertragen, bestand nicht. Der zwischenzeitig bestellte Insolvenzverwalter erhob Klage auf Zahlung eines Ausgleichsanspruches iSv § 89b HGB. Die Klage wurde abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Der Kläger brachte dagegen Revision ein.

Eine analoge Anwendung von § 89b HGB findet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (*BGH*) nur dann statt, wenn der Vertragshändler derart in die Absatzorganisation des Herstellers oder Lieferanten eingegliedert ist, dass er wirtschaftlich in erheblichem Umfang dem Handelsvertreter vergleichbare Aufgaben zu erfüllen hat, und außerdem verpflichtet ist, dem Hersteller oder Lieferanten seinen Kundenstamm zu übertragen, so dass sich dieser bei

Vertragsende die Vorteile des Kundenstamms sofort und ohne weiteres nutzbar machen kann. Dabei muss sich die Verpflichtung zur Übertragung nicht ausdrücklich und unmittelbar aus dem schriftlichen Vertrag ergeben, sie kann sich auch aus den dem Vertragshändler auferlegten Pflichten ergeben. Eine bloß faktische Kontinuität rechtfertigt nach der Rechtsprechung des BGH eine analoge Anwendung von § 89b HGB nicht. Der BGH hält in seiner Entscheidung fest, dass vorliegend nicht zu entscheiden war, ob § 89b HGB überhaupt im Franchiseverhältnis ebenso wie im Vertragshändlerverhältnis analog anwendbar ist, da die Analogievoraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind. Bei Franchiseverträgen, die ein im Wesentlichen anonymes Massengeschäft (wie vorliegend) betreffen, rechtfertigt eine bloß faktische Kontinuität des Kundenstamms eine entsprechende Anwendung der auf Handelsvertreter zugeschnittenen Bestimmung des § 89b HGB nicht. Ein vom Franchisenehmer geworbener, im Wesentlichen anonymer Kundenstamm ist für den Franchisegeber nicht ohne weiteres nutzbar. Auch eine Verpflichtung des Franchisenehmers, die Geschäftsräumlichkeiten nach Vertragsbeendigung an die Beklagte oder einen Dritten herauszugeben, rechtfertigt eine analoge Anwendung von § 89b HGB nicht. Nach Ansicht des BGH kann eine analoge Anwendung der Bestimmung auch nicht mit der Erwägung gerechtfertigt werden, dass das Erfordernis einer Verpflichtung zur Übertragung des Kundenstamms bei einem Massengeschäft sinnlos wäre. Dies ändert nichts daran, dass bei bloß faktischer Kontinuität des Kundenstamms keine hinreichende Ähnlichkeit mit der Interessenslage des Handelsvertreters besteht.

2. Aktuelle Rechtsprechung in Österreich

2.1 Eine Franchisenehmerin, die zwar in ein relativ strenges Subordinations-Franchisesystem eingebunden ist, die ihre Tätigkeit allerdings im Wesentlichen frei in Eigenverantwortung gestalten kann, ist nicht in einem Maße vom Franchisegeber eingeschränkt, dass sie einer Arbeitnehmerin gleichzusetzen wäre. (BMAK 28.01.2013, 423878/0003-II/A/2012, SVSLg 60.112)

Durch den Franchisevertrag wird ein Dauerschuldverhältnis begründet, durch das der Franchisegeber dem Franchisenehmer gegen Entgelt das Recht einräumt, bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen unter Verwendung von Name, Marke, Ausstattung usw sowie der gewerblichen und technischen Erfahrungen des Franchisegebers und unter Beachtung des von diesem entwickelten Organisations- und Werbesystems zu vertreiben, wobei der Franchisegeber dem Franchisenehmer Beistand, Rat und Schulung in technischer und verkaufstechnischer Hinsicht gewährt und eine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Franchisenehmers ausübt. Hinzu tritt beim sogenannten Produktfranchising eine Pflicht des Franchisenehmers zum ausschließlichen Warenbezug vom Franchisegeber (Exklusivbindung).

In Österreich gelten Franchiseverträge als Verträge sui generis, dh sie sind im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Somit fallen Franchiseverträge unter das allgemeine Zivilrecht und sind als solche in diesem Rahmen frei zu gestalten.

Eine Franchisenehmerin, die zwar in ein relativ strenges Subordinations-Franchisesystem eingebunden ist, die ihre Tätigkeit allerdings im Wesentlichen frei in Eigenverantwortung gestalten kann, ist nicht in einem Maße vom Franchisegeber eingeschränkt, dass sie einer Arbeitnehmerin gleichzusetzen wäre.

2.2 Streitigkeiten aus einem Franchisevertrag mit Geschäftsraumüberlassung sind keine Bestandstreitigkeiten iSd § 49 Abs 2 Z 5 JN. (OLG Wien 16.04.2013, 16 R 67/13k)

Die Klägerin hatte als Franchisegeberin mit der Beklagten als Franchisenehmerin einen Franchisevertrag abgeschlossen.

Mit ihrer beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (*ZRS Wien*) eingebrachten Klage begehrte die Klägerin die Bezahlung von offenen Forderungen aus Warenlieferungen sowie die Räumung des Geschäftslokals und brachte dazu im Wesentlichen vor, dass die Beklagte trotz Mahnung und Nachfristsetzung die Zahlung der offenen Forderungen verweigere, sodass die Klägerin den Franchisevertrag aus wichtigen Gründen auflöse, was die Verpflichtung zur Rückstellung des Geschäftslokales zur Folge habe. Zur Zuständigkeit des Erstgerichtes führte die Klägerin aus, der Beklagten seien im Rahmen des Franchisevertrages auch die Geschäftsräumlichkeiten zur Nutzung überlassen worden. Die sachliche Zuständigkeit für Bestandstreitigkeiten dürfe nicht ausdehnend ausgelegt werden. Die Bestimmung des § 49 Abs 2 Z 5 Jurisdiktionsnorm (JN), welche die (sachliche) Zuständigkeit in Bestandsachen zugunsten der Bezirksgerichte regelt, sei nur auf reine Bestand-, Nutzungs- und Teilpachtverhältnisse anzuwenden.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das ZRS Wien die Klage mangels sachlicher Zuständigkeit zurück und begründete dies zusammengefasst damit, dass im vorliegenden Fall die Überlassung der Geschäftsräumlichkeiten zur Benützung eindeutig im Vordergrund stehe, weil es der Beklagten ohne die Geschäftsräumlichkeiten gar nicht möglich wäre, die Produkte der Klägerin im vorliegenden Umfang zu vertreiben. Gegen diesen Beschluss erhob die Klägerin Rekurs.

Das Oberlandesgericht (*OLG*) Wien erachtete den Rekurs der Klägerin für berechtigt. Bei gemischten Verträgen ist darauf abzustellen, ob die Bestandelemente gegenüber den Elementen anderer Vertragstypen derart überwiegen, dass das Rechtsgeschäft insgesamt nach Bestandrecht zu behandeln sei. Dass der Franchisevertrag auch die Überlassung eines Geschäftslokals umfasst hat, macht die Streitigkeit noch nicht zu einer Bestandstreitigkeit. Nach Ansicht des OLG Wien ist bei den im gegenständlichen Franchisevertrag enthaltenen Verpflichtungen (Einräumung der Nutzungsrechte an Schutzrechten, Ausstattungsmerkmalen und Know-how sowie Verkauf und Lieferung der vertragsgegenständlichen Produkte durch den Franchisegeber) nicht von einem Überwiegen der Überlassung der Geschäftsraumnutzung auszugehen, weil es sich bei diesen Verpflichtungen nicht nur um nebensächliche Leistungen handelt. Das OLG Wien hat daher entschieden, dass es sich nicht um eine Bestandstreitigkeit handelt und daher nicht das örtlich zuständige Bezirksgericht, sondern das Erstgericht (*ZRS Wien*) zuständig ist.

2.3 Der Tankstellenpächter hat bei einer Eigenkündigung aufgrund einer vom Mineralölunternehmen angeordneten Umgestaltung, die zu einem dauerhaften Gewinnrückgang führte, einen Ausgleichsanspruch, auch wenn er dieser Umgestaltung ursprünglich zugestimmt hat. (OGH 21. 8. 2013, 3 Ob 114/13f)

Im Anlassfall hatte die Klägerin, die nach dem Tod ihres Ehegatten in den von diesem mit der Beklagten abgeschlossenen Tankstellenpachtvertrag eingetreten war, der Umstellung auf ein neues Konzept zugestimmt. Im Rahmen dieses Konzepts kam es zu Umbaumaßnahmen und zum Abschluss eines Franchisevertrages. In weiterer Folge kündigte die Klägerin das Vertragsverhältnis mit der Beklagten unter Hinweis darauf, dass sie durch eine wirtschaftliche Schlechterstellung aufgrund der Umstellung auf ein Franchiseverhältnis dazu gezwungen sei. Mit der gegenständlichen Klage beehrte die Klägerin schließlich die Zahlung eines Ausgleichsanspruches. Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Dies mit der Begründung, dass die Kündigung nicht von der Beklagten veranlasst worden sei. Dagegen erhob die Klägerin Berufung. Das Berufungsgericht gab der Berufung dahingehend Folge, dass das Klagebegehren dem Grunde nach zu Recht bestehe und begründete dies ua damit, dass die Initiative zum Abschluss des Franchisevertrages ausschließlich von der Beklagten ausging. Die negativen Folgen der Einführung des Franchisesystems seien zweifellos der Beklagten zuzurechnen. Die Beklagte erhob darauf hin (außerordentliche) Revision.

Maßgeblich war im vorliegenden Fall, ob ein begründeter Anlass zur Kündigung durch die Klägerin gegeben war. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass an den „begründeten Anlass“ iSv § 22 Handelsvertretergesetz (HVertrG) geringere Anforderungen zu stellen sind als an einen „wichtigen Grund“. Sogar ein vertragskonformes Verhalten des Vertragspartners des Handelsvertreters kann dem Handelsvertreter einen begründeten Anlass zur Kündigung des Vertragsverhältnisses geben, ohne dass der Ausgleichsanspruch dadurch gefährdet wäre. Im vorliegenden Fall geht nach Ansicht des OGH aus den erstgerichtlichen Feststellungen deutlich hervor, dass die Vertragskündigung der Klägerin im Zusammenhang mit der durch die Umgestaltung geschaffenen wirtschaftlichen Situation stand. Die Umgestaltung war wiederum auf die Vorgaben der Beklagten zurückzuführen. Die negative wirtschaftliche Entwicklung stand im Zusammenhang mit den Vorgaben der Beklagten. Insgesamt hält sich die Entscheidung des Berufungsgerichts nach Ansicht des OGH im Rahmen der Rechtsprechung zu § 24 Abs 3 Z 1 HVertrG. Eine Fehlbeurteilung war nicht zu erkennen.

Autoren: DDr. Alexander Petsche, MAES (Brügge) ist Rechtsanwalt und Partner und Frau Mag. Anna Luger ist Rechtsanwältin bei Baker & McKenzie in Wien.